

Gesamtüberblick über die Situation erhalten, den sie für die Erfüllung aller ihrer Aufgaben benötigen.<sup>14</sup>

### *Die Mitwirkung an der Verwirklichung der Beschlüsse der Volksvertretung*

W. I. Lenin forderte von den Sowjetdeputierten, daß sie „selbst arbeiten, selbst ihre Gesetze ausführen, selbst kontrollieren, was bei der Durchführung herauskommt, selbst unmittelbar vor ihren Wählern die Verantwortung tragen“<sup>15</sup>. Die Abgeordneten fördern vor allem die Masseninitiative der Werktätigen, erläutern den Bürgern die Beschlüsse und mobilisieren sie zu eigenverantwortlichem Handeln. Die Abgeordneten stützen sich dabei hauptsächlich auf die Ausschüsse der Nationalen Front, die Leitungen der Gewerkschaften, der FDJ und der anderen gesellschaftlichen Massenorganisationen. Sie nehmen Einfluß auf den Inhalt des Wettbewerbs und der Masseninitiative in den Betrieben und Wohngebieten. Die Abgeordneten unterstützen die Werktätigen und ihre Organisationen bei der Kontrolle darüber, wie die Betriebe und staatlichen Einrichtungen die Beschlüsse der Volksvertretungen erfüllen.

### *Die Forderung nach Beseitigung von Rechtsverletzungen*

Das Recht und die Pflicht, bei der Feststellung von Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit deren Beseitigung zu fordern,<sup>16</sup> obliegt den Abgeordneten der Volkskammer und der örtlichen Volksvertretungen gegenüber den staatlichen Organen und Einrichtungen sowie gegenüber den Betrieben und Genossenschaften. Die Leiter und Mitarbeiter haben die Abgeordneten über die Maßnahmen zur Beseitigung von Rechtsverletzungen zu informieren (vgl. auch § 16 Abs. 4 u. 5 GöV).

### *Das Recht und die Pflicht, sich ständig zu qualifizieren*

Um eine gute politische und fachliche Arbeit leisten zu können und den Anforderungen als Volksvertreter gerecht zu werden, ist es geboten, daß der Abgeordnete die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Qualifizierung nutzt. Hierzu dienen die vielfältigen Informationen, die Teilnahme am Erfahrungsaustausch, an Lehrgängen, Schulungen usw.

Dem Rat und seinen Fachorganen obliegt die Verpflichtung, die Abgeordneten dabei wirkungsvoll zu unterstützen.

14 Das Recht der Abgeordneten auf Information ist in §40 GeschOVK und in § 16 Abs. 4 GöV als Pflicht des Ministerrates bzw. der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane gestaltet, den Abgeordneten die erforderliche Hilfe und Unterstützung in ihrer Arbeit zu geben.

15 W. I. Lenin, Werke, Bd. 25, Berlin 1960, S. 437.

16 Dieses Recht und diese Pflicht ist für die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen ausdrücklich in § 17 Abs. 1 GöV niedergelegt. Für die Volkskammerabgeordneten ergeben sich diese aus der Festlegung des Art. 49 Abs. 1 Verfassung über die Gesetzgebungskompetenz der Volkskammer, aus dem Grundsatz der Einheit von Beschlußfassung und Durchführung (Art. 48 Abs. 2 Verfassung), aus der Bestimmung, daß die Abgeordneten an der Verwirklichung der Gesetze mitwirken (Art. 56 Abs. 2 Verfassung), sowie aus weiteren verfassungsrechtlichen Bestimmungen (z. B. Art. 87 u. 90).